

zweckt nun, soweit ersichtlich, nichts anderes, als dem Beschwerdeführer für privatrechtliche Ansprüche, welche er in seiner Stellung als Direktor der Solothurnischen Bank gegen den Staat Solothurn geltend zu machen beabsichtigt, den bundesgerichtlichen Gerichtsstand zu wahren. Darüber aber, ob für eine derartige Klage des Rekurrenten gegen den Staat Solothurn das Bundesgericht zuständig sei, kann nicht jetzt, sondern erst dann entschieden werden, wenn die Klage wirklich eingereicht ist. Das angefochtene Gesetz vom 8. Februar 1885 seinerseits ist jedenfalls nicht geeignet, die bundesgerichtliche Kompetenz auszuschließen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde der Rekurrenten Dr. Speiser und Genossen wird im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen; ebenso diejenige des Bankdirektors Dr. Kaiser.

49. Entscheid vom 5. September 1885 in Sachen Soneli.

A. Karl Jahn, Staatsanwalt in Bern, klagte beim Amtsgerichte Bern gegen Emil Soneli-Mory, Journalisten in Bern, auf Entschädigung wegen der ihm von letzterem durch die in den Nummern 245 und 246 des „Vaterland“ vom Jahre 1883 enthaltenen Artikel (betitelt „eine Schwurgerichtsverhandlung in Bern“) zugefügten Ehrverletzung. Bei der Verhandlung vor Amtsgericht Bern vom 26. November 1884 bestritt der Beklagte die Kompetenz des Amtsgerichtes als Zivilgericht. Er wurde indeß nach gepflogener mündlicher Verhandlung vom Amtsgerichte, auf das Referat seines Präsidenten hin, mit seiner Gerichtsstandseinrede abgewiesen. Gegen diese Entscheidung ergriff E. Soneli-Mory (da der Kläger seine Forderung in die Kompetenz des Amtsgerichtes gestellt hatte, eine Appellation an das kantonale Appellationsgericht also ausgeschlossen war) den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht.

B. In seiner Rekurschrift vom 23. Januar 1885 stellt E. Soneli-Mory den Antrag: „Es wolle das Bundesgericht das angeführte Urtheil des Amtsgerichtes von Bern vom 26. November 1884 als verfassungswidrig kassiren unter Kostenfolge gegen wen Rechtsens.“ Zur Begründung werden im Wesentlichen folgende Momente geltend gemacht: § 63 der bernischen Kantonsverfassung bestimme: „Für Kriminal-, politische und „Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt.“

„Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten „auch andere Theile der Strafrechtspflege zu übertragen.“

„Daselbe wird auch die nähere Organisation der Geschwornengerichte bestimmen.“ In Anwendung dieser Verfassungsbestimmung habe der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern in zwei dem vorliegenden analogen Fällen durch Urtheile vom 25. März 1882 den Grundsatz ausgesprochen, daß Schadenersatzklagen aus Preßvergehen vor dem Zivilrichter nicht geltend gemacht werden können, so lange die Schuld des Beklagten nicht durch das Schwurgericht festgestellt sei (vergleiche Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band XVIII, S. 483 u. ff.). Die Motivirung dieser Urtheile, welcher der Rekurrent sich durchaus anschließe, entspreche vollständig dem Sinne und Geiste der Verfassung. Dies ergebe sich insbesondere aus der Entstehungsgeschichte derselben. In dem dem Verfassungsrathe vorgelegten Entwürfe habe der entsprechende Paragraph (damals § 61) gelautet: „Für die Verwaltung der Rechtspflege in Kriminal-, in politischen und in Ehr- und Preßvergehenssachen sind die Geschwornengerichte eingesetzt.“ Schon die Vergleichung dieser Stelle des Entwurfes mit dem Paragraphen, wie er als § 63 definitiv in die Verfassung aufgenommen worden sei, zeige die Absicht des Gesetzgebers, die Preßvergehen als ein einheitliches Ganzes der alleinigen Jurisdiktion der Geschwornengerichte zu unterstellen. Ursprünglich habe die Absicht obgewaltet, alle Ehrverletzungen, gleichviel ob durch die Presse begangen oder nicht, an die Geschwornengerichte zu verweisen; diese Absicht sei im weiteren Verlaufe der Berathungen aufgegeben worden. Rückfichtlich der Preßdelikte dagegen sei daran festgehalten worden, daß dieselben ohne allen Unterschied ihres Charakters im Ein-

zeln, gleichviel ob politischer oder nicht politischer Natur, den ständigen Gerichten zu entziehen und der Jurisdiktion der Schwurgerichte zu unterstellen seien. Dies folge e contrario auch daraus, daß in dem neuen Entwurfe einer bernischen Kantonsverfassung ausdrücklich eine Unterscheidung zwischen Preßdelikten politischer und nicht politischer Natur gemacht werde. Maßgebend für die Behandlung der Preßdelikte in der gegenwärtigen Verfassung sei der Gedanke der Preßfreiheit gewesen. Dies ergebe sich besonders deutlich aus den im Verfassungsrathe abgegebenen Voten Imobersteg's und Stämpfli's, insbesondere des letztern (Tagblatt des Verfassungs Rathes Nr. 70 und 71). Es sei von diesen Rednern betont worden, daß Preßvergehen, da die Presse wesentlich ein politisches Institut sei, nicht der Subikatur ständiger Gerichte unterworfen werden können, sondern daß dieselben vom Volksgerichte, dem Schwurgerichte, beurtheilt werden müssen. Mit dieser Tendenz der Verfassung sei es unvereinbar, daß, durch Anstellung einer selbstständigen Civilklage seitens der durch ein Preßzeugniß Beleidigten, die Entscheidung über die That- resp. Schuldfrage den Geschwornen entzogen und vor ein ständiges Gericht gebracht werde. In einem derartigen Vorgehen liege eine Umgehung und damit zugleich eine Verletzung der Verfassung. Die fragliche Norm der Verfassung sei auch mit dem Obligationenrechte, das sich mit dem Verfahren ja überhaupt nicht beschäftige, nicht unvereinbar und enthalte auch keine Verkümmern der Civilansprüche des Injuriirten. Als Ausnahme könne freilich vorkommen, daß im Falle des Todes des Injurianten vor der Fällung des Wahrspruches der Geschwornen der Injuriirte um seinen Civilanspruch gebracht werde; allein in solchen Fällen läge eben ein vom Injuriirten zu tragender Zufall vor. Auch Art. 3 des bernischen Strafprozesses von 1850 (welcher die selbständige Einbringung von Civilansprüchen aus strafbaren Handlungen zulasse) vermöge nach der Regel *lex posterior generalis non derogat legi priori speciali* an der in der Verfassung von 1846 enthaltenen speziellen Vorschrift für Preßdelikte nichts zu ändern.

C. Das Amtsgericht Bern führt in seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde im Wesentlichen aus: Wenn Alinea 1 des

Art. 63 der Kantonsverfassung allein stände, so könnte zweifelhaft sein, ob diese Bestimmung nur die öffentlich-rechtlichen Strafansprüche, oder, wie der Rekurrent behaupte, auch die civilrechtlichen Schadenersatzansprüche aus Preßvergehen den Schwurgerichten überweise. Jeder Zweifel aber verschwinde, sobald man den Art. 63 in seinem Zusammenhange, insbesondere das Alinea 2 desselben, in's Auge fasse; aus Alinea 2 cit. ergebe sich deutlich, daß der Gesetzgeber nur an die Beurtheilung öffentlich-rechtlicher Strafansprüche gedacht habe. Danach sei denn aber selbstverständlich eine Ausdehnung der verfassungsmäßigen Bestimmung auf andere Ansprüche, auch wenn diese dem nämlichen Thatbestande, wie die gedachten Strafansprüche, entspringen sollten, unzulässig. Die Richtigkeit dieser Auslegung werde durch die in Ausführung der Verfassung erlassenen Gesetze und durch die praktischen Konsequenzen, welche sich aus der Ansicht des Beschwerdeführers ergäben, bestätigt. Die bernische Gerichtsorganisation kenne keine Civil-, sondern nur eine Strafjury. Art. 3 der Strafprozessordnung vom 2. März 1850 lasse allerdings eine adhäsionsweise Verfolgung der aus einem Delikte entspringenen Civilansprüche im Strafverfahren zu, aber er schreibe dieselbe nicht vor. In Fällen, wo eine Strafverfolgung aus irgendwelchem Grunde, z. B. wegen Todes des Delinquenten, nicht stattfinde, bleibe natürlich dem Beschädigten zur Verfolgung seiner Civilansprüche nur übrig, den Civilweg zu betreten. Nach der Ansicht des Rekurrenten dagegen könnte in einem solchen Falle der Beschädigte seine Civilansprüche überhaupt nicht mehr geltend machen. Das könne aber doch nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein. Denn daraus würde, da die Verfassung die gleiche Bestimmung, wie für Preßdelikte, auch für Kriminalverbrechen aufstelle, z. B. folgen, daß, wenn ein Brandstifter vor seiner schwurgerichtlichen Beurtheilung sterbe, der Beschädigte seinen Entschädigungsanspruch einfach verliere. Die vom Rekurrenten in Bezug genommenen Voten einzelner Mitglieder des Verfassungs Rathes beweisen nichts; dieselben legen einfach die Gründe dar, warum die strafrechtliche Beurtheilung von Preßvergehen den Geschwornengerichten übertragen werden solle. Demnach werde beantragt: Es möchte Herr Joneli mit dem Schlusse seiner Beschwerde abgewiesen werden.

E. Der Rekursbeklagte Staatsanwalt Jahn trägt ebenfalls auf Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge an. Zur Begründung führt er, in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Bernehmlassung des Amtsgerichtes Bern, aus, daß, bei unbefangener Prüfung des Wortlautes des Art. 63 der Kantonsverfassung, darin gar nichts anderes gefunden werden könne, als eine ausnahmsweise Regulirung des strafrechtlichen Gerichtsstandes für Preßvergehen im Sinne der Verweisung derselben an das Strafgericht höchster Ordnung, das Schwurgericht; der Rekurrent behaupte einen ganz exorbitanten Rechtsatz, welcher in dieser Weise in keiner andern Gesetzgebung bestehe und welcher zu den unerträglichsten praktischen Konsequenzen führen müßte. Ueberdem macht der Rekursbeklagte noch geltend, der gegnerische Standpunkt wäre jedenfalls mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Obligationenrechtes unhaltbar geworden. Art. 50 u. ff. D.-R. normiren die Deliktssklagen in einer vom kantonalen Rechte unabhängigen Weise; insbesondere schreibe Art. 69 D.-R. für dieselben eine einjährige Verjährungsfrist a tempore scientiae vor. Nach dem bernischen Strafprozeßrechte dagegen verjähre die Strafflage wegen Injurien in 6 Monaten. Wäre nun die Ansicht des Rekurrenten richtig, so entstände im Falle der Verjährung des Strafanspruches eine Kollision zwischen dem eidgenössischen und kantonalen Rechte, der zweifellos zu Ungunsten des letztern gelöst werden müßte, da gewiß das kantonale Recht die einjährige Verjährungsfrist des eidgenössischen Gesetzes nicht auf 6 Monate verkürzen könne. Da aber die Strafflage, für welche das kantonale Recht maßgebend sei, nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr angestellt werden könne, so bleibe jedenfalls in einem solchen Falle, d. h. nach eingetretener Verjährung der Strafflage, nichts anderes übrig, als dem Beschädigten die selbständige Anbringung der Civilklage beim Civilrichter zu gestatten. Dieser Fall aber sei gerade in concreto gegeben, denn hier wäre in der That die Strafflage verjährt.

F. Replikando bekämpft der Rekurrent die Ausführungen des Amtsgerichtes Bern und des Rekursbeklagten, ohne indeß in rechtlicher oder tatsächlicher Beziehung etwas wesentlich Neues vorzubringen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat einzig zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung des Amtsgerichtes Bern den § 63 der bernischen Kantonsverfassung verlege; die Entscheidung darüber dagegen, ob dieselbe, was übrigens der Rekurrent nicht bestrittet, der bernischen Gesetzgebung, insbesondere dem Art. 3 der bernischen Strafprozeßordnung, entspreche, entzieht sich, nach bekanntem Grundsatz, der Kognition des Bundesgerichtes.

2. Nun ist allerdings richtig, daß der bernische Appellations- und Kassationshof in zwei Entscheidungen vom 25. März 1882 sich dahin ausgesprochen hat, die „Verfolgung des Civilanspruches aus einem Preßvergehen vor dem Civilrichter würde gegen Sinn und Geist des Art. 63 der Kantonsverfassung verstoßen, wonach für die Frage der Existenz eines Preßvergehens eben ausschließlich das Geschwornengericht zuständig sein solle“ und auch der Bundesrath scheint in einem Beschlusse vom 11. März 1853 (siehe diesen Beschluß Ulmer, Staatsrechtliche Praxis, I, Nr. 183) von ähnlichen Anschauungen ausgegangen zu sein. (Vergleiche auch den Entscheid des Bundesrathes in Sachen Erben Whß vom 19. Dezember 1862, ibidem II, Nr. 882.) Allein diese Auffassung kann nichtsdestoweniger nicht gebilligt werden. Art. 63 der bernischen Kantonsverfassung handelt, wie aus seinem Wortlaute und Zusammenhange sich deutlich ergibt, ausschließlich von der Straf- und nicht von der Civilrechtspflege: für „Kriminal-, politische und Preßvergehen“ werden nach Alinea 1 leg. cit. „Geschwornengerichte eingesetzt“, und nach Alinea 2 wird der Gesetzgebung vorbehalten, „noch andere Theile der Straf- (nicht der Civil-) Rechtspflege den Geschwornengerichten zu überweisen. Wie es sich mit der Verfolgung civilrechtlicher Ansprüche aus unerlaubten Handlungen verhalte, ob dieselben gleichzeitig mit der öffentlichen (Straf-) Klage vor dem Strafrichter geltend gemacht werden können oder gar geltend gemacht werden müssen, darüber enthält die in Frage stehende Verfassungsbestimmung weder überhaupt, noch speziell in Bezug auf Schadenersatzansprüche aus Preßdelikten, irgend welche Bestimmung. Die Entstehungsgeschichte der Verfassung, welche vom Rekurrenten (in Uebereinstimmung mit den angeführten Entscheidungen des

Appellations- und Kassationshofes) zu Unterstützung seiner Behauptung angerufen worden ist, daß Schadensansprüche aus Preßdelikten nur nach erfolgter schwurgerichtlicher Verurtheilung des Beklagten vor dem Civilrichter geltend gemacht werden können, beweist für diesen Satz nicht das Mindeste. In Wahrheit folgt aus derselben nur soviel, daß die Berather der Kantonsverfassung es als im Interesse der Preßfreiheit geboten erachteten, die strafrechtliche Beurtheilung der sämtlichen Preßdelikte ohne Unterschied den ständigen Gerichten zu entziehen und dem Strafgerichte höchster Ordnung, dem Schwurgerichte, zuzuweisen. Dieser Rechtsatz ist denn auch in der Verfassung selbst zu unzweideutigem Ausdrucke gelangt; dagegen enthält dieselbe über die Verfolgung civilrechtlicher Ansprüche aus unerlaubten, durch die Presse begangenen Handlungen, wie bemerkt, gar keine Bestimmung. Sie schreibt die Beurtheilung durch das Schwurgericht für die Preßdelikte im gleichen Sinne und damit selbstverständlich auch im gleichen Sinne vor, wie für die Kriminal- und die politischen Vergehen, d. h. in dem Sinne, daß das Delikt als solches, als strafbare Handlung, vom Schwurgerichte zu beurtheilen sei. Daß für die Preßdelikte, auch insofern dieselben nicht als Quelle von Strafansprüchen, sondern als Quelle von civilen Schadenersatzansprüchen in Betracht kommen, noch etwas Besonderes habe angeordnet werden sollen, dafür gibt die Verfassung gar keinen Anhaltspunkt. Es ist auch gewiß nicht richtig, daß der durch die Zuweisung der Preßdelikte an das Schwurgericht beabsichtigte Schutz der Preßfreiheit bei der hier vertretenen Auslegung der Verfassung illusorisch werde. Denn es ist doch klar, daß Strafe und Schadenersatzpflicht ihrer Natur und ihren Voraussetzungen nach durchaus verschieden sind und daß auch bei der hier vertretenen Auslegung der Verfassung die praktisch höchst wichtige Vorschrift, daß Preßdelikte strafrechtlich nur vom Strafgerichte höchster Ordnung, dem Schwurgerichte, beurtheilt werden sollen, bestehen bleibt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

50. *Arrêt du 25 Septembre 1885 dans la cause Favre.*

François Favre possède une maison située dans le bourg de Chêne-Bougeries, à front de la route cantonale de Genève à Bonneville.

En 1880 et 1881, l'Etat de Genève a élargi et exhausé l'aire de la dite route.

Ensuite de ces travaux, Favre a réclamé à diverses reprises une indemnité au Conseil d'Etat. Après plusieurs refus, cette autorité, ensuite d'inspection locale faite par une délégation prise dans son sein, et vu un rapport de l'architecte Bouet, offrit, par office du 23 Octobre 1883, à François Favre, une somme de 500 fr. à titre d'indemnité. Le sieur Favre n'accepta pas cette offre, et par exploit du 29 Novembre 1883 il introduisit contre l'Etat de Genève une demande en paiement d'une indemnité de 3500 fr., en se fondant entre autres sur les conclusions du rapport de l'architecte Bouet, qui estimait à ce chiffre la valeur de la dépréciation de l'immeuble.

Par jugement du 6 Mai 1884, le Tribunal civil, — estimant que les routes et rues sont grevées au profit des propriétaires riverains d'un droit pour le passage, la libre entrée et sortie de leurs propriétés, et qu'elles ne peuvent être supprimées ou modifiées sans que les dits propriétaires soient indemnisés du dommage qu'ils éprouvent, — a ordonné une expertise aux fins de constater, et, le cas échéant, d'évaluer le dommage souffert par le demandeur.

Il résulte du rapport d'expertise ordonnée par le Tribunal civil, pièce produite au dossier, que ces travaux ont eu pour résultat de placer l'entrée de l'immeuble du recourant d'au moins 20 centimètres en contre-bas de la route rectifiée, soit du trottoir, et qu'il a fallu racheter cette hauteur par des seuils en granit.

De plus, le trottoir qui longe la façade est, par suite des mêmes travaux, en contre-bas du bord de la voie charrière d'une hauteur de 15 centimètres, laquelle a dû être rachetée aussi par une bordure en granit.